

StGB-Mustersatzung Straßenreinigung 2006

Muster einer Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) des Städte- und Gemeindebundes NRW

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... hat der Rat der Gemeinde ... in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: _____ Euro

- in Reinigungsklasse S2: _____ Euro

- in Reinigungsklasse S3: _____ Euro

- in Reinigungsklasse S4: _____ Euro

...

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1: _____ Euro

- in Reinigungsklasse W2: _____ Euro

...

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu ...mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt (treten) die Satzung(en) über ... vom ... außer Kraft.

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ort, Datum, Name

Bürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde ...

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

- Beispiel –

Reinigungsklasse	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
S 1	Anliegerstraße	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	G
S 2	Anliegerstraße	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 3	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	G
S 4	Anliegerstraße	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	A
S 5	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	G

...

W 1	überörtliche Verkehrsstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung Räumkategorie I Fahrbahn	G
W 2	innerörtliche Verkehrsstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung Räumkategorie II Fahrbahn	G

...

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde ...

Straßenverzeichnis

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Abteistraße	S 1
Ackerstraße von Dorfstraße bis Haus Nr. 165 und von Vereins- bis Hügelstraße	S 1
Adam-Riese-Straße	W 2
Adlerstraße	W 1

...

Erläuterungen zur StGB-Mustersatzung Straßenreinigung 2006:

Das bisherige Muster einer Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren des Innenministeriums NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW hatte in seinen wesentlichen Formulierungen fast zwei Jahrzehnte unverändert Bestand. Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber auch kommunalpolitische sowie verwaltungstechnische Aspekte haben den Ausschlag gegeben, eine Überarbeitung der Mustersatzung vorzunehmen.

Mit der Überarbeitung der Mustersatzung wird vorrangig eine inhaltlich hinreichend bestimmte Regelung und Klärung der Pflichten bei Straßenreinigung und Winterwartung auf Fahrbahnen und Gehwegen zwischen der Gemeinde und den Anliegern sowohl im Hinblick auf die Leistung als solche wie auch im Hinblick auf die Finanzierung bezweckt.

Erläuterungen zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1:

Der Pflichtenumfang von Straßenreinigung bzw. Winterwartung wird bestimmt. Begrifflich wird unterschieden zwischen der „Reinigung“ als Oberbegriff und „Straßenreinigung“ für die Sommerreinigung und „Winterwartung“ für den Winterdienst. Das Muster geht davon aus, dass die Gemeinde sich nicht auf den Winterdienst beschränkt, den die höchstrichterliche Rechtsprechung im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht als ausreichend ansieht. Danach muss die Gemeinde die Fahrbahn der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen lediglich an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Schnee- und Eisglätte bestreuen, um Haftpflichtrisiken zu entgehen.

Vielmehr wird die kommunale Winterwartungspflicht als eine Leistung im Rahmen der Daseinsvorsorge verstanden. Das Satzungsmuster empfiehlt, dass die Gemeinden ihren Bürgern grds. auch im Winter bei schwierigeren Witterungsverhältnissen ein leistungsfähiges kommunales Verkehrsnetz zur Verfügung stellen und nicht lediglich im Sinne eines "eingeschränkten Winterdienstes" das zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht Notwendige leisten. Dabei dürfen die Anforderungen an die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden nicht überspannt werden. Als Richtschnur ist ein Räum- bzw. Streudienst auf den überörtlichen und innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen sowie den Hauptanliegerstraßen denkbar. Hier sollte der Winterdienst auch nicht lediglich an den gefährlichen Straßenteilen, sondern vielmehr durchgängig erfolgen. Eine Winterwartung in reinen Anlieger- bzw. Erschließungsstraßen durch die Gemeinde sieht das Muster demgegenüber nicht vor. In dieser Straßenkategorie sollte vielmehr auf den Aspekt der "aktivierenden Kommune" gesetzt werden, die vom Anlieger ein Mitwirken erwarten darf. Dies ist in Form eigener Reinigungsleistung (Übertragung der Straßenreinigung) oder durch besonders verantwortungsvolles Fahren bis zur nächsten verkehrswichtigen Straße denkbar, wozu im Übrigen ohnehin eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Gemeinden, die trotz dieser Überlegung ihre Winterwartung auf das nach der Verkehrssicherungspflicht gebotene Maß beschränken wollen, können dies durch folgenden Satz in ihrer Straßenreinigungssatzung dokumentieren: *„Die Reinigungspflicht der Gemeinde beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der*

verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).“

Die Gehwege und Fahrbahnen im Sinne der Satzung werden eindeutig voneinander unterschieden und definiert. Den Kommunen steht ein weiter Spielraum zu, was unter einem Gehweg zu verstehen ist. Dieser Spielraum findet dort seine Grenze, wo ein Einklang mit höherrangigem Recht, insbesondere mit § 4 Abs. 1 Satz 1 StrReinG NRW nicht mehr erzielt werden kann. In einer Entscheidung zum Gehwegbegriff hat es der BGH mit höherrangigem Recht für vereinbar erklärt, Gehwege als diejenigen Straßenteile zu definieren, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten sei. Mit dieser Definition sind dann auch Situationen erfasst, in denen eine Straße vor einem Grundstück keinen erkennbar abgegrenzten, also durch bauliche bzw. farbliche Gestaltung oder Markierung abgesetzten Gehweg hat. Diese weite und offene Definition ermöglicht es, auch den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werden zu können.

Im Hinblick auf diese abstrakte Begriffsbestimmung sind im Satzungsmuster aus Gründen der Bestimmtheit und Rechtsklarheit die selbständigen und die abgesetzten Gehwege gesondert neben der offenen Gehwegdefinition aufgenommen worden, damit beim Bürger ein möglichst hoher Grad an Sicherheit über den Gegenstand seiner Reinigungspflicht erreichen wird. Für die des weiteren aufgeführten Straßenflächen wird jeweils eine Gehbahn von 1,50 m Breite als Gehweg definiert. Neben ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen sind damit auch Straßen erfasst, die ohne Beschilderung einen niveaugleichen Ausbau aufweisen. Damit soll erreicht werden, dass der Fußgängerverkehr durchgehend in allen kommunalen Straßen eine ihm zugeordnete Infrastruktur in der genannten Breite, die Begegnungsverkehre sowie Verkehre mit Rollstühlen, Kinderwagen usw. erlaubt, erwarten darf.

Die Bestimmung des Gegenstands der Fahrbahnreinigung begegnet Schwierigkeiten aus folgendem Umstand: Gegenstand der Reinigungspflicht der Gemeinde ist die gesamte öffentliche Straße mit all ihren Bestandteilen. Die Gesetzentwürfe zu § 4 Abs. 1 StrReinG NRW sahen zunächst lediglich vor, den Gemeinden die Übertragung der Gehwegreinigung auf die Bürger zu ermöglichen. Damit war klar, dass alle Straßenbestandteile, die nicht als Gehweg zur Reinigung auf die Bürger übertragen waren, in der Reinigungspflicht der Gemeinde verblieben. Auslegungsfragen ergeben sich daraus, dass den Gemeinden später in der zum 1.1.1976 in Kraft getretenen Fassung des § 4 Abs. 1 StrReinG NRW die Möglichkeit eingeräumt wurde, auch die Fahrbahnreinigung zu übertragen.

Der Begriff der Fahrbahn i. S. d. StrWG NRW wird definiert als derjenige Teil der Straße, der unmittelbar dem Verkehr, insbesondere dem KFZ-Verkehr dient. Legte man diesen Fahrbahnbegriff des StrWG NRW auch dem StrReinG NRW zugrunde, so bedeutete dies, dass selbst dann, wenn den Bürgern in bestimmten Fällen Gehweg- und Fahrbahnreinigung übertragen würde, Trennstreifen, Bankette und andere Straßenteile – sofern vorhanden - weiterhin von der Gemeinde zu reinigen wären und diese dafür gegebenenfalls auch Gebühren erheben könnten. Das hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, vielmehr sollte bei einer gleichzeitigen Übertragung von Gehweg- und Fahrbahnreinigung die gesamte Straßenreinigung, die als Pflicht der Gemeinde die gesamte Straße i. S. d. § 2 StrWG NRW umfasst, übertragbar sein.

Im Ergebnis lässt sich der Fahrbahnbegriff des StrReinG NRW auf folgende Formel reduzieren: Fahrbahn = Straße minus Gehweg (vgl. hierzu Biesalski/Thomas, Die Fahrbahn im Straßenreinigungsrecht, ZKF 2006, S. 8 ff). Diese Formel wird auch bei der Mustersatzung zugrunde gelegt, indem zunächst der Begriff des Gehweges ausführlich positiv definiert wird, um dann den Fahrbahnbegriff als den neben den Gehwegen bestehenden Straßenteil festzustellen, der die gesamte übrige Straßenoberfläche umfasst.

Zu § 2:

Die Regelungen, die sowohl bei der Übertragung der Straßen-/Sommerreinigung wie auch bei der Winterwartung zu beachten sind, sind hier aufgeführt. Dem Straßenverzeichnis kommt in der Satzung eine entscheidende Bedeutung zu. Zum einen kann dort hinreichend bestimmt und differenziert der Umfang der übertragenen Reinigungspflichten umrissen werden. Zum anderen kann durch entsprechende Einteilung in Straßenkategorien eine differenzierte Gebührenerhebung erfolgen, wie die Rechtsprechung dies fordert.

Zu § 3:

In einigen Straßenreinigungssatzungen findet sich folgender Satz: „Fremdkörper sind insbesondere tierische Exkremate, Zigarettenschachteln und andere Verpackungen. Laub und zwischen den Platten, Pflastersteinen bzw. aus Schadstellen in der Oberfläche heraussprießendes Grün sind ebenfalls Fremdkörper.“ Derartige Klarstellungen bzw. Konkretisierungen erscheinen sinnvoll, weil sie dem reinigungspflichtigen Anlieger genau erklären, welche Reinigungsleistung von ihm erwartet wird. Auf eine einheitliche Beschreibung im Text der Mustersatzung wurde allerdings zugunsten lokaler Lösungen verzichtet, auch weil in der Rechtsprechung noch nicht endgültig geklärt, ob sämtliche der genannten Verschmutzungen tatsächlich von der Straßenreinigungspflicht umfasst sind bzw. durch Satzung rechtswirksam und durchsetzbar von dem Anlieger verlangt werden können. Eine Verunreinigung liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn die Oberfläche einer öffentlichen Straße durch aufgebraachte Stoffe derart verändert wird, dass sie nach der Verkehrsauffassung einer Reinigung bedarf (OLG Frankfurt/M., NJW 1990, S. 2008).

Zu § 3 Abs. 3:

Ist die Reinigung (wie bislang üblich) einmal wöchentlich vorzunehmen, so sollte den Anliegern ein angemessener Zeitraum gegeben werden, in dem sie ihrer Reinigungspflicht nachzukommen haben, etwa: „zum Wochenende/ werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr“ oder ähnlich. Das Satzungsmuster eröffnet die Möglichkeit, die Reinigungszeiträume zu flexibilisieren. So könnte es auch für eine zweiwöchentliche Reinigungspflicht lauten: „... je 1x zur Mitte und zum Ende eines Kalendermonats“. Teilweise wird die Rechtsauffassung vertreten, bei der Sommerreinigung bedürfe es einer Reinigung durch die Anlieger nur dann, wenn Fahrbahnen und Gehwege tatsächlich verschmutzt sind und nicht, weil ein bestimmter Wochentag erreicht oder eine Frist abgelaufen ist, bei Verschmutzung dann aber unverzüglich. Andererseits müsse nicht unbedingt entsprechend eng gefasster satzungsrechtlicher Vorgaben gereinigt werden, wenn die Straße überhaupt nicht verschmutzt sei. Die Mustersatzung greift diese Überlegungen nur zum Teil auf. Es ist auch aus kommunalpolitischen Erwägungen insbesondere in Bezug auf Bürgerorientierung richtig, den Anliegern nicht – wie vielfach in überkommenen Satzungen vorgenommen – eine zu enge Zeitvorgabe zu machen (etwa: samstags

von 9 -11 Uhr). Dies wird teilweise auch in der Rechtsprechung als unverhältnismäßig angesehen. Die Entscheidung, wann eine Straße verschmutzt genug ist, um Reinigungsarbeiten vorzunehmen, kann aber andererseits aus Bestimmtheits- sowie aus Praktikabilitätsabwägungen auch nicht dem reinigungspflichtigen Anlieger selbst überlassen bleiben.

Laub ist unzweifelhaft eine Verunreinigung. Bezüglich Laub ist eine klare Regelung hinsichtlich des Reinigungsumfanges erforderlich. Ein Abstellen auf die übliche Straßenreinigung in den regelmäßigen Intervallen des Straßenverzeichnisses ist hier nicht zielführend. § 3 Abs. 3 Satz 4 des Satzungsmusters setzt dies – abstellend auf die Verkehrssicherungspflicht - um. Laub muß umgehend beseitigt werden, wenn es z. B. wegen Nässe zu Rutschgefahr führen kann, oder Passanten über Laub und darunter liegende Hindernisse stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten. Im Übrigen ist die Laubbeseitigung in dem satzungsgemäß genannten Zeitrahmen vorzunehmen.

Zu § 4:

Die Winterwartung ist nunmehr ausdrücklich und ausführlich in einem eigenen Paragraphen geregelt, um den Bestimmtheitsanforderungen der Rechtsprechung Genüge zu leisten. Es wird deutlich zwischen der Winterwartung auf den Gehwegen (die inhaltlich weitergehend ist) und den Fahrbahnen unterschieden.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Formulierung ist einer Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 9. 4.1992 (18 U 128/91) geschuldet, in der die Formulierung der früheren Mustersatzung als zu unbestimmt festgestellt worden war. Zweifel an der Bestimmtheit sind jetzt ausgeräumt. Allerdings sollte jede Gemeinde dezidiert prüfen, ob sie es für gerechtfertigt und dem ÖPNV dienlich erachtet, den Anliegern an Bushaltestellen die hier niedergelegten Pflichten aufzuerlegen.

Zu § 4 Abs. 3:

In bezug auf die Fahrbahnen sind mehrere Lösungen denkbar, wenn eine Übertragung überhaupt erfolgen soll. Hinsichtlich jeder Lösung ist die Zumutbarkeit für den Anlieger konkret zu prüfen. Eine Lösung ist die Übertragung jeweils bis zu Hälfte analog zur Sommerreinigung. Hiergegen erheben sich in entsprechenden verkehrsarmen und ruhigen (Neben-)Straßen keine rechtlichen Bedenken. Durch folgende Satzungsregelung könnte dies vor Ort umgesetzt werden: *„Ist die Fahrbahnreinigung übertragen, so gilt für deren räumlichen Umfang § 3 Abs. 1 dieser Satzung.“*

Des weiteren ist eine Lösung denkbar, die zwar zweifelsfrei bestimmt genug, allerdings mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist: Die gefährlichen Stellen im Fahrbahnbereich könnten im Straßenverzeichnis jeweils im Einzelfall für jede Straße und jeden Straßenteil genau bezeichnet werden.

Die in der Mustersatzung präferierte Lösung baut auf der überkommenen Regelung der alten Mustersatzung auf. Jene lautete: „Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.“ In der jüngeren Rechtsprechung sind Zweifel in bezug auf die Bestimmtheit dieser Regelung laut geworden. Zum einen wurde festgestellt, dass sich aus dieser Regelung

nicht ergibt, dass etwa ein für den sicheren Fußgängerverkehr erforderlicher Streifen der Fahrbahn von 1 bis 1,50 Meter abzustreuen ist, wenn die Straße keinen Gehweg hat. Zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass zwar eine Gemeinde wisse, welche Stellen auf der Fahrbahn als gefährlich einzustufen seien, einem Bürger müsse sich dies aber nicht erschließen.

Die Rechtsprechung stellt grundsätzlich hohe Anforderungen an die Bestimmtheit von Übertragungsregelungen in der Straßenreinigungssatzung. Ihre Regelungen müssen eindeutig sein, damit der Anlieger nicht über den Umfang seiner Pflichten im unklaren ist. In der Fachliteratur wird teilweise vorgeschlagen, die in der Rechtsprechung gefundene Definition für eine gefährliche Stelle in der Satzung niederzulegen („Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern, z. B. scharfe, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen.“)

Das Satzungsmuster folgt diesem Vorschlag nicht. Zum einen birgt eine solche Definition selbst wieder eine Vielzahl von unbestimmten Begriffen (z. B. „zu Glätte neigende Brücken“). Zum anderen kann die reine Beschreibung eines Begriffes in einer unbestimmten Regelung nicht zur Bestimmtheit der Regelung führen. Dem Bürger wird sich der Umfang seiner Winterwartungspflicht auch mit der obigen Definition nicht erschließen, wenn er bereits den Begriff „gefährliche Stelle“ nach Einschätzung der Rechtsprechung nicht erfassen kann. In der Mustersatzung wird daher in der Erkenntnis, dass damit nicht alle potenziell gefährlichen Stellen einer Fahrbahn erfasst werden können, der Weg der konkreten Beschreibung, welche Stellen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs wintergewartet werden sollen, gewählt, nämlich Übergänge über die Fahrbahn an genau beschriebenen Stellen.

Kumulativ und alternativ – bezogen jeweils auf Straßen, in denen eine Übertragung der Winterwartung der Fahrbahn gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 StrReinG NRW unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist - ist eine nicht so weit gehende Fahrbahnübertragung denkbar. Bei kumulativer Anwendung ist allerdings jeweils eine eindeutige Kennzeichnung im Straßenverzeichnis verlangt.

Die Mustersatzung legt als Normalfall eine Winterwartungsqualität zugrunde, nach der die Gehwege inklusive genau beschriebener Übergänge über die Fahrbahn von den Anliegern gewartet werden, also eine Winterwartung vergleichbar der überkommenen Mustersatzung. Die Fahrbahnwartung verbleibt als solche bei der Gemeinde, die entscheiden muss, ob sie Winterdienst im Rahmen einer Winterdienstorganisation in der Straße leistet oder mangels Verkehrswichtigkeit (und Gefährlichkeit) die Straße ungewartet belässt. Zielvorstellung ist also, die Anlieger bei einer weitreichenden Sicherung des Fußgängerverkehrs einzubinden, eine Leistung, die eine Kommune ohne die Mithilfe der Bürgerschaft nicht in dieser Intensität erbringen könnte. Zum Fußgängerverkehr gehören originär auch die Querungsverkehre im Verlauf einer Straße und insbesondere an den Kreuzungen und Einmündungen.

Zu § 5:

Dieser Paragraph begründet den Gebührentatbestand für die Gemeinde und hat im Übrigen deklaratorische Bedeutung. Die refinanzierungsfähigen Kosten werden von denen differenziert, die bei der Gemeinde verbleiben.

Zu § 6:

Das Satzungsmuster enthält einen (modifizierten) Frontmetermaßstab. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, also alle auf die Straße ausgerichteten/zugewandten Seiten, unabhängig davon, ob es sich um ein Anlieger- oder ein Hinterliegergrundstück handelt. Da den Anliegern bzw. Hinterliegern keine wesentlich unterschiedlichen Vorteile durch die Straßenreinigung vermittelt werden, ist eine Differenzierung bei der Gebührenerhebung von der Rechtsprechung nicht geboten und in der Praxis auch nicht durchgeführt worden.

Das alte Satzungsmuster erforderte eine Differenzierung zwischen angrenzenden und nicht angrenzenden, aber dennoch zugewandten Grundstücksseiten, ohne unterschiedliche Rechtsfolgen daran zu knüpfen. Notwendig war dies, weil die frühere Mustersatzung nur jeweils eine Seite pro erschlossenem Grundstück und erschließender Straße zugrunde legte. Es war durch die Formulierungen im ehemaligen § 5 der SRS erforderlich zu bestimmen, welche Seite zugrunde gelegt wurde. Als Grundfall wurde das anliegende Grundstück erfasst. Maßstab war also die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Bei mehreren in Frage kommenden Seiten war nicht ausdrücklich geregelt, dass immer die längste Seite zu Grunde gelegt werden soll. Hinzu kam, dass bereits sprachlich eine angrenzende, also mit der Straßengrenze gleich verlaufende Grundstücksbegrenzungslinie nicht zu jener zugewandt sein kann.

Da die bauliche Praxis in den Städten und Gemeinden diesem Grundfall vielfach nicht mehr entspricht, mussten zudem umfangreiche, komplizierte, dem Bürger kaum zu vermittelnde und in sich vielfach nicht schlüssige Folgeregelungen in die Satzung aufgenommen werden („Grenzt ein ... erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, ...“), die allerdings in der Regel immer noch nicht zu einer vollständigen Erfassung der erschlossenen Grundstücke führen. Dies wird in der Bürgerschaft fast durchweg als ungerecht empfunden.

Die Mustersatzung stellt nicht mehr auf lediglich eine Seite ab, sondern auf die Addition sämtlicher zugewandter Grundstücksseiten. Dies führt im Ergebnis durchschnittlich nicht zu einer höheren Belastung des Gebührenpflichtigen. Die Kosten der Straßenreinigung insgesamt verändern sich durch diese Berechnung nicht. Durch die höhere Zahl der erfassten Berechnungsmeter bei der Kalkulation verringert sich der Gebührensatz, mit dem die für ein erschlossenes Grundstück gemessenen Berechnungsmeter multipliziert werden müssen. Letztlich führt dies bei etwa gleich bleibender Belastung für den einzelnen Gebührenpflichtigen zu einer höheren Differenziertheit und damit gesteigener Vorteilsgerechtigkeit.

Gleichzeitig kann auf einige der ansonsten erforderlichen (Hinterlieger-)Regelungen verzichtet werden. Zudem werden grds. alle erschlossenen Grundstücke erfasst. Auch Regelungen bzgl. mehrfach erschlossener Grundstücke erübrigen sich, weil die Erhebung sich auf jede öffentliche, erschließende, gereinigte Straße bezieht.

Die Lösung für Hinterlieger verbleibt im System des Frontmetermaßstabs, wie von der Rechtsprechung gefordert. Der Satzungsgeber darf nämlich für manche Grundstücke (z. B. Hinterliegergrundstücke) nicht von den Prinzipien des Frontmetermaßstabs insgesamt abweichen, indem er etwa auf Seitenlängen, auf die Ausdehnung des Grundstücks im Hinterland, die Nutzbarkeit von Grundstücksteilen oder auf die Grundstücksfläche abstellt (VG Leipzig, LKV 1999, S. 335 f.)

Bei öffentlichen Stichstraßen und –wegen, die lediglich ein unselbständiges Anhängsel des Hauptzuges sind, würde in der Praxis eine Addition der Frontlängen als ungerecht empfunden, so dass für „unselbständige öffentliche Stichwege und –straßen“ eine Ausnahmeregelung aufgenommen wurde. Sie werden damit gleich behandelt mit privaten Zuwegungen, die Hinterliegergrundstücke erschließen. Auch in solchen Fällen kommt nur eine Veranlagung in bezug auf den Hauptzug der (öffentlichen) Straße in Betracht. Rechtswidrig ist nämlich eine Heranziehung nach der Länge der an die private Zuwegung angrenzenden Grundstücksfront (OVG Münster, U. v. 26. 11. 1980, E 35, S. 140). Besteht die gereinigte Straße demgegenüber aus einem Hauptzug und unselbständigen, gewidmeten Stichwegen/-straßen (Anhängseln), so ist ein Grundstück nach der überkommenen Frontmetermaßstabsregelung mit der an das Anhängsel grenzenden (meist kurzen) Frontlänge heranzuziehen (OVG Münster, Urt. v. 25. 8. 1995, 9 A 147/93 und Urt. v. 18. 3. 1996, 9 A 3703/93). Da Grundstücke in derartigen städtebaulichen Situationen vielfach zwischen einem Stichweg (rückwärtig) und einer Stichstraße liegen, wären sie nach der Grundregel des § 6 Abs. 3 S.1 (Addition der zugewandten Seiten) mit drei Seiten zu berücksichtigen. Dies soll mit der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 3 S. 2 vermieden werden.

Es ist für den Frontmetermaßstab typisch, dass je nach (zufälliger) Lage eines Grundstücks extreme Unterschiede hinsichtlich seiner Veranlagung entstehen. Dies ist nicht als willkürlich zu betrachten, sondern wird von der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt von Lagegunst und –ungunst hingenommen. (vgl. Thomas, in: Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/ Thomas, KAG, § 6, Rn. 284 ff.)

Weiterhin sind folgende Maßstäbe in der Rechtsprechung akzeptiert und in der Praxis eingeführt:

Alt. 1: (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare

Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

Alt. 2: (Flächenmaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Grundstücksfläche in Quadratmetern. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m²) abgerundet.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche ...

Alt. 3: (Quadratwurzelmaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind, und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Berechnungsfaktor ...

Im Satzungsmuster wird nicht mehr auf die Zahl der wöchentlichen Reinigungen abgestellt. Ein Abstellen auf die Formel „Reinigung einmal wöchentlich“, wie in der alten Mustersatzung, führte in der Praxis häufig durch undifferenzierte Übernahme der Mustersatzung teilweise zu überhöhten Reinigungsstandards. Es erscheint aus heutiger Sicht keineswegs erforderlich, grundsätzlich jede öffentliche Straße in einer Kommune einmal pro Woche zu säubern. In Nebenstraßen kann eine zweiwöchentliche oder gar monatliche Reinigung vollkommen genügen.

Das Satzungsmuster empfiehlt durch entsprechende Ausgestaltung des Straßenverzeichnisses als Anhang der Satzung eine differenzierte Organisation von Sommerreinigung und Winterdienst als gemeinsame Leistung von Kommune und Bürger. Mit dieser Lösung wird sie den Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung gerecht, die einen klaren Zusammenhang zwischen konkreter Leistung der Kommune und erhobenen Gebühren verlangt. Das hier beispielhaft dargestellte Straßenverzeichnis umfasst nur eine relativ grobe Differenzierung der erbrachten

Leistungen. Es kann durch entsprechende Unterteilungen weiter verfeinert werden. Die Aufschlüsselung nach der Bedeutung der Straßen kann nach § 3 Abs. 2 StrReinG NRW vorgenommen werden, sie muss es jedoch nicht.

Zu § 7:

Die Vorschrift enthält Veranlagungsmodalitäten, wobei sich in der Praxis bewährt hat, bei Eigentümerwechsel auf den auf den Wechsel folgenden Monat und nicht auf das Quartal abzustellen.

Zu § 8:

Nur erhebliche Reinigungsmängel haben Einfluss auf die Gebührenpflicht. Unbeachtlich ist nach der zeitlichen Dimension bei wöchentlicher Reinigung das Ausbleiben bis zu einem Monat (OVG Münster, U. v. 17. 12. 1980 – 2 A 2018/80 – GemHH 1981, 96). Unbeachtlich ist auch das Ausbleiben, wenn der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt.

Bei einer Monatsberechnung kann sinngemäß nicht nur auf das Ausbleiben der Straßenreinigung in einem laufenden Monat oder Kalendermonat abgestellt werden. Da die Gebühr für die Reinigungsleistung eines Jahres verlangt wird, muss geprüft werden, ob sich die Ausfälle in einem Jahr insgesamt über die Zeit eines Monats addieren. Zur Klarstellung wird in der Satzung angegeben, dass ein Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung bis zu x-mal im Jahr unerheblich ist. In der Praxis, die bislang zumeist von einem wöchentlichen Reinigungsturnus ausgeht, hat die Rechtsprechung ein Ausbleiben bis zu viermal jedenfalls noch als unerheblich angesehen.

Hinsichtlich der Qualität der Reinigungsleistung sind Mängel unerheblich, die durch parkende Fahrzeuge bedingt sind. Erheblich sind verbleibende Verunreinigungen, die mit der Verkehrssicherheit oder Hygiene nicht vereinbar sind (OVG Münster, U. v. 2. 3. 1990 - 9 A 299/88). Vom Gebührenpflichtigen darf nur die der Stadt zumutbare Leistung erwartet werden. Es braucht nicht etwa das im Herbst anfallende Laub täglich beseitigt zu werden (OVG Münster, U. v. 28. 9. 1989 - 9 A 242/88). Es braucht auch nicht die ganze Straße gereinigt zu werden, wenn dies wegen einer Baustelle nicht möglich ist. Wenn eine Baustelle die Reinigung der Hälfte der Straße über mehr als einen Monat verhindert, dürfte aber eine Minderung der Gebühren für alle Anlieger der Straße angezeigt sein, wenn dies beantragt wird.

Bei danach erheblichen Mängeln besteht ein Anspruch auf eine Gebührenminderung. Da die Straßenreinigungsgebühren wie die anderen Benutzungsgebühren zum Jahresbeginn antizipiert erhoben werden, steht die Erheblichkeit eines Reinigungsmangels erst nach Ablauf des Jahres fest, wenn der Grundbesitzabgabenbescheid bereits unanfechtbar geworden ist. Da er sich aber auch als teilweise rechtswidrig erwiesen hat, wird dem Gebührenpflichtigen im Satzungsmuster ein auf § 130 Abs. 1 AO (anwendbar über § 12 Abs. 1 Nr. 3 b KAG) gestützter Abänderungsanspruch zuerkannt.

Zu §§ 9, 10:

Verfahrensregelungen